



Allgemeine Versicherungsbedingungen ACS Cyberschutz

Ausgabe 1 / 2021

Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Kollektivversicherungsvertrages ACS Cyberschutz (Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten einer versicherten Person einerseits und des Versicherers andererseits ergeben sich aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen, den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen «ACS Cyberschutz» sowie aus dem VVG.

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen. In Bezug auf die Rechtsschutzversicherungskomponente ist der Versicherer die CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, nachstehend CAP Rechtsschutz genannt, mit Sitz an der Neuen Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmer/in?

Versicherungsnehmer ist der Automobil Club der Schweiz, ACS, mit Sitz an der Wasserwerksgasse 39, 3011 Bern.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang und allfällige Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen sowie aus den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen «ACS Cyberschutz». Nachfolgend zur Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen Versicherungskomponenten:

- **Cyber-Rechtsschutz**
Rechtsschutz bei Computer- und Internetdelikten, Persönlichkeitsverletzungen und Urheberrechtsverletzungen im Internet.
- **Persönlichkeitsverletzungen im Internet**
Vermittlung und Kostenübernahme eines IT Spezialisten zur Ermittlung bzw. Löschung rufschädigender Inhalte.
- **Online-Kontoschutz**
Übernahme von Vermögensschäden infolge Diebstahls persönlicher Zugangsdaten.
- **Online-Kaufschutz**
Übernahme von Vermögensschäden bei Käufen über das Internet infolge Nichtlieferung, Falschlieferrung oder Lieferung beschädigter Sachen.
- **Schutz für Veranstaltungstickets**
Übernahme der Annullierungskosten für Event-Tickets und Eintrittskarten, wenn die versicherten Personen die gebuchte Veranstaltung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht wahrnehmen kann.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die Allianz Assistance dem mit dem Antrag definierten und auf dem ACS Mitgliederausweis erwähnten ACS Mitglied sowie sämtlichen Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren sowie deren nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder, vorausgesetzt der zivilrechtliche Wohnsitz der versicherten Personen befindet sich zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die versicherten Personen ergeben sich grundsätzlich jeweils aus den entsprechenden Antrags- und Vertrags-

unterlagen und diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die optionale Deckung «ACS Cyberschutz» kann nur im Zusammenhang mit einer gültigen ACS Basismitgliedschaft (Light, Classic, Classic & Travel, Travel, Premium) abgeschlossen werden.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer grundsätzlich weltweit. Vorbehalten bleiben örtliche Einschränkungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten sowie dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handelsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen „Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

- Im Rahmen der Deckung **Cyber-Rechtsschutz** sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Atomkernspaltung und -fusion, ionisierender und nichtionisierender Strahlung, gentechnisch veränderten Organismen sowie Nanotechnologie nicht versichert.
- Im Rahmen der Deckung **Persönlichkeitsverletzungen im Internet** sind Fälle in Zusammenhang mit nicht-digitalen Medien (Printmedien, Radio, Fernsehen) oder im Zusammenhang mit Journalisten bzw. journalistischen Tätigkeiten und/oder Publikationen nicht versichert.
- Im Rahmen der Deckung **Online-Kontoschutz** sind Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Karten bzw. Kartennummern, mobilen Endgeräten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes gestohlen oder in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat, nicht versichert.
- Im Rahmen der Deckung **Online-Kaufschutz** sind Schäden durch Fabrikations- oder Materialfehler, innerer Verderb und Schäden aufgrund der natürlichen Beschaffenheit der Sache nicht versichert.
- Im Rahmen der Deckung **Schutz für Veranstaltungstickets** besteht insbesondere kein Versicherungsschutz bei «schlechtem Heilungsverlauf», u. a. also für Krankheiten oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs, die zum Zeitpunkt des Ticketkaufs bereits bestanden haben und bis zum Veranstaltungsdatum nicht abgeheilt sind.

Welche Pflichten haben Versicherungsnehmer/in und die versicherten Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG:

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzüglich Anzeigen des versicherten Ereignisses bei der unter Art. 12 genannten Kontaktadresse).
- Im Rahmen der **Deckungen Cyber-Rechtsschutz, Persönlichkeitsverletzungen im Internet und Online-Kaufschutz** muss die versicherte Person im Versicherungsfall unverzüglich die Telefonzentrale des Versicherers informieren und diesem die Organisation der

Leistungen überlassen bzw. dessen Zustimmung zu allfälligen Versicherungsleistungen und deren Kostenübernahme einholen.

- **Cyber-Rechtsschutz:** Im Rahmen der Deckung Cyber-Rechtsschutz ist der Bedarf an Rechtshilfe so rasch wie möglich an **CAP Rechtsschutz, Spezialgeschäft, Postfach, 8010 Zürich, Telefon 058 358 09 09, E-Mail capoffice@cap.ch** zu melden.
- **Persönlichkeitsverletzungen im Internet und Online-Kontoschutz:** Im Rahmen der Deckungen Persönlichkeitsverletzungen im Internet und Online-Kontoschutz ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen. Die Allianz Assistance-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon **+41 44 283 33 77** / Fax +41 44 283 33 33.
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Assistance die Leistungen ablehnen oder kürzen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Prämienhöhe wird mit dem Antrag definiert und geht aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen hervor.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die optionale Deckung «ACS Cyberschutz» kann nur im Zusammenhang mit einer gültigen ACS Basismitgliedschaft (Light, Classic, Classic & Travel, Travel, Premium) abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz ist mit dem Beginn der optionalen Deckung «ACS Cyberschutz» gegeben, sofern sowohl die Prämie für den Versicherungsschutz «ACS Cyberschutz» als auch der Mitgliederbeitrag für die ACS Mitgliedschaft (Light, Classic, Travel, Classic & Travel oder Premium) bezahlt sind. Beim erstmaligen Abschluss einer ACS Mitgliedschaft gilt ein provisorischer Versicherungsschutz ab Einreichung des Antrages bei der zuständigen ACS Sektion. Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern die schriftliche Kündigung der optionalen Deckung nicht spätestens drei

Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres bei der zuständigen ACS Sektion erfolgt ist und der Mitgliedschaftsbeitrag bezahlt ist.

Wie behandelt Allianz Assistance Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet Allianz Assistance das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt Allianz Assistance via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch Allianz Assistance bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet Allianz Assistance Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Assistance teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist Allianz Assistance auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen.

Allianz Assistance bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Daten von der Allianz Assistance bearbeitet werden, können gemäss DSG Auskunft darüber verlangen, welche Daten Allianz Assistance von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrektur Daten zu verlangen.

Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Assistance
Beschwerdemanagement
Richtplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponenten	Versicherungsleistungen	Max. Versicherungssumme	
A Cyber-Rechtsschutz	Rechtsschutz bei Computer- und Internetdelikten, Persönlichkeitsverletzungen und Urheberrechtsverletzungen.	pro Ereignis	CHF 20'000. –
B Persönlichkeitsverletzungen im Internet	Vermittlung und Kostenübernahme eines IT Spezialisten zur Ermittlung bzw. Löschung rufschädigender Inhalte.	pro Ereignis	CHF 20'000. –
	Vermittlung und Kostenübernahme psychologischer Betreuung.	pro Ereignis	
C Online-Kontoschutz	Übernahme von Vermögensschäden infolge Diebstahls persönlicher Zugangsdaten.	pro Ereignis	CHF 20'000. –
D Online-Kaufschutz	Übernahme von Vermögensschäden bei Käufen über das Internet infolge Nichtlieferung, Falschlieferung oder Lieferung beschädigter Sachen.	pro Ereignis	CHF 20'000. –
E Schutz für Veranstaltungstickets	Übernahme der Annullierungskosten für Event-Tickets und Eintrittskarten. Die Leistungen sind auf max. drei Ereignisse pro Mitgliedschaft und Kalenderjahr begrenzt.	pro Ereignis und Person	CHF 300. –

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, gewährt die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit dem Automobil Club der Schweiz, ACS, vereinbarten und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Inhalt

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten.....	5
II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten.....	7
A Cyber-Rechtsschutz	7
B Persönlichkeitsverletzungen im Internet.....	7
C Online-Kontoschutz	8
D Online-Kaufschutz	9
E Schutz für Veranstaltungstickets	10

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

1. Versicherte Personen

Versichert sind das auf dem ACS Mitgliederausweis erwähnte ACS Mitglied und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren sowie deren nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder, vorausgesetzt der zivilrechtliche Wohnsitz der versicherten Personen befindet sich zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gilt die Versicherung weltweit.

3. Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Die optionale Deckung «ACS Cyberschutz» kann nur im Zusammenhang mit einer gültigen ACS Basismitgliedschaft (Light, Classic, Classic & Travel, Travel, Premium) abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz ist mit dem Beginn der optionalen Deckung «ACS Cyberschutz» gegeben, sofern sowohl die Prämie für den Versicherungsschutz «ACS Cyberschutz» als auch der Mitgliederbeitrag für die ACS Mitgliedschaft (Light, Classic, Travel, Classic & Travel oder Premium) bezahlt sind. Beim erstmaligen Abschluss einer ACS Mitgliedschaft gilt ein provisorischer Versicherungsschutz ab Einreichung des Antrages bei der zuständigen ACS Sektion. Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern die schriftliche Kündigung der optionalen Deckung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres bei der zuständigen ACS Sektion erfolgt ist und der Mitgliedschaftsbeitrag bezahlt ist. Der Versicherungsschutz erlischt für die versicherten Personen bei Aufhebung des entsprechenden Kollektivversicherungsvertrages zwischen Allianz Assistance und dem ACS. Der ACS hat das Recht, Mitglieder mit über-

durchschnittlicher Schadenbelastung von der Versicherungsdeckung auszuschliessen. Das betreffende Mitglied wird mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat schriftlich darüber informiert und es steht ihm das Recht zu, die ACS Mitgliedschaft per Datum des Ausschlusses zu kündigen. Mitglieder des ACS können von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, wenn sie erhebliche Gefahrstatsachen unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben (Anzeigepflichtverletzung).

4. Pflichten im Schadenfall

4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Art. I 12 genannten Kontaktadresse).

4.3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Allianz Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Allianz Assistance abtreten.

4.4 Bei Persönlichkeitsverletzung muss die versicherte Person zwingend eine Strafanzeige wegen Persönlichkeitsverletzung bei der Polizei einreichen.

4.5 Die Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/acs-schadenmeldung

4.6 Die versicherte Person hat den Versicherer nach Eintritt eines Versicherungsfalls unverzüglich telefonisch unter den untenstehenden Telefonnummern zu benachrichtigen und ihn, unter Angaben aller Einzelheiten, über den Umstand, der eine Leistungspflicht des Versicherers zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäss zu unterrichten.

Cyber-Rechtsschutz: Im Rahmen der Deckung Rechtsschutz ist der Bedarf an Rechtshilfe so rasch wie möglich an **CAP Rechtsschutz, Spezialgeschäft, Postfach, 8010 Zürich, Telefon 058 358 09 09, E-Mail capoffice@cap.ch** zu melden.

Persönlichkeitsverletzungen im Internet und Online-Kontoschutz: Im Rahmen der Deckungen Persönlichkeitsverletzungen im Internet und Online-Kontoschutz ist bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen. Die Allianz Assistance-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon **+41 44 283 33 77** / Fax +41 44 283 33 33.

5. Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Assistance ihre Leistungen verweigern oder kürzen.

6. Nicht versicherte Ereignisse

Neben den in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für:

6.1 Schäden, die vorsätzlich durch die versicherte Person herbeigeführt wurden.

6.2 Schäden, die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Verübung eines Vergehens oder Verbrechens oder des vorsätzlichen Versuchs der Verübung eines Vergehens oder Verbrechens verursacht.

6.3 Versicherungsfälle in Zusammenhang mit bei Beginn des Versicherungsschutzes hängigen oder abgeschlossenen Rechtsfällen.

6.4 Versicherungsfälle in Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit.

7. Definitionen

7.1 Computer- und Internetdelikt

Strafbare Handlungen gemäss schweizerischem Strafgesetzbuch, welche über oder mittels Internet verübt werden (z.B. Datendiebstahl, Datenbeschädigung, Datenbetrug im Internet).

7.2 Identitätsmissbrauch

Missbräuchliche Nutzung von personenbezogenen Daten einer natürlichen Person durch Dritte ohne entsprechende rechtliche Grundlage.

7.3 Persönlichkeitsverletzung

Verletzung der Persönlichkeitsrechte, gemäss Art. 28 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), der versicherten Personen als Opfer von Ehrverletzung, übler Nachrede oder Verleumdung, die, für Dritte erkennbar, mit Hilfe elektronischer Medien auf Internet-Seiten, Foren, Blogs und in sozialen Netzwerken begangen werden (z.B. Cyber-Mobbing oder Identitätsdiebstahl).

7.4 Mobile Endgeräte

Elektronische Geräte für mobile, netzunabhängige Daten-, Sprach- und Bildkommunikation und Navigation, die aufgrund ihrer Grösse und ihres Gewichts ohne grössere körperliche Anstrengung tragbar und somit mobil einsetzbar sind. Als mobile Endgeräte im Sinne dieser AVB gelten Mobiltelefone, Tablets und Notebooks.

7.5 Schwere Erkrankung / schwerer Unfall

Erkrankungen bzw. Unfälle gelten als schwer, wenn daraus eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit oder eine zwingende Reiseunfähigkeit resultiert.

7.6 Epidemie

Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als solche anerkannt ist.

7.7 Pandemie

Eine Epidemie, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde im Wohn- oder Reiseland der versicherten Person als Pandemie anerkannt ist.

7.8 Quarantäne

Obligatorische Freiheitsbeschränkung (einschliesslich angeordneter Isolation) mit dem Ziel, die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern, der die versicherte Person ausgesetzt war.

8. Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

8.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die Allianz Assistance ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.

8.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Assistance Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

8.3 Erbringt die Allianz Assistance trotz eines vorhandenen Subsidiaritätstatbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die Allianz Assistance ab.

8.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist die Allianz Assistance anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der Allianz Assistance erhaltenen Entschädigung abzutreten.

9. Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1 Klagen gegen die Allianz Assistance können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

10.2 Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

11. Normenhierarchie

11.1 Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.

11.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen und deutschen AVB gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

12. Kontaktadresse

Allianz Assistance
Richtplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen

info.ch@allianz.com

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

A Cyber-Rechtsschutz

1. Zeitlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsfall während der Versicherungsdauer eintritt und die Schadenmeldung spätestens sechs Monate nach dem Versicherungsende bei der CAP eintrifft.

2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

3. Versicherungsleistungen

Im Versicherungsfall werden ausschliesslich nachfolgend definierte Leistungen bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht:

3.1 Zusätzlich zur Interessenwahrung durch ihren eigenen Rechtsdienst übernimmt die CAP die folgenden Kosten: Anwaltskosten, Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteischädigung an die Gegenpartei), Expertisenkosten, Mediationskosten, Reisekosten zu Gerichtsverhandlungen und gerichtlich angeordneten Augenscheinen, wenn die Anwesenheit der versicherten Person zwingend erforderlich ist.

3.2 Erweist sich infolge Interessenkollision (Vertretung mehrerer Versicherter mit gegensätzlichen Interessen) oder im Hinblick auf ein Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren der Beizug eines externen Rechtsanwalts als notwendig, kann der Versicherte frei einen Anwalt wählen, der die erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Lehnt die CAP den gewünschten Anwalt ab, schlägt der Versicherte drei andere Anwälte aus verschiedenen Kanzleien vor, von denen die CAP einen auswählt.

4. Versicherte Ereignisse

Die CAP gewährt Versicherungsschutz in den folgenden Bereichen:

4.1 Einfordern von Schadenersatz, wenn die versicherte Person Opfer eines Computer- oder Internetdelikts wird. Versicherungsschutz besteht auch für das Durchsetzen dieser Ansprüche im Strafverfahren.

4.2 Einfordern von Schadenersatz, wenn die versicherte Person Opfer einer Urheberrechtsverletzung im Internet im Zusammenhang mit persönlichen Internetseiten und sozialen Netzwerken wird.

4.3 Geltendmachen des Rechts auf Gegendarstellung und / oder Entfernung bei Darstellungen (Bild, Ton oder Text) im Internet, wenn die Persönlichkeit der versicherten Person infolge eines Computer- oder Internetdelikts unmittelbar betroffen ist.

5. Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Art. I 6)

Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Versicherungsfälle bzw. Risiken:

5.1. Streitigkeiten zwischen der versicherten Person und dem eigenen Rechtsschutzversicherer.

5.2 Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Atomkernspaltung und -fusion, ionisierender und nichtionisierender Strahlung, gentechnisch veränderten Organismen sowie Nanotechnologie.

6. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Art. I 4)

Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall unverzüglich die Telefonzentrale des Versicherers kontaktieren:

Rechtsschutz: Im Rahmen der Deckung Rechtsschutz ist der Bedarf an Rechtshilfe so rasch wie möglich an **CAP Rechtsschutz, Spezialgeschäft, Postfach, 8010 Zürich, Telefon 058 358 09 09, E-Mail capoffice@cap.ch** zu melden.

Die versicherte Person unterstützt bei der Abklärung des Sachverhalts. Sie überlässt die Fallführung exklusiv der CAP. Ohne vorherige Zustimmung der CAP erteilt sie keine Aufträge an Anwälte, Sachverständige, etc., leitet keine Verfahren ein, ergreift keine Rechtsmittel und schliesst keine Vergleiche ab. Sie schliesst keine Honorarvereinbarung mit dem beauftragten Anwalt ab.

B Persönlichkeitsverletzungen im Internet

1. Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherer gewährt Versicherungsleistungen, wenn der Versicherungsfall während der Versicherungsdauer eintritt.

2. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

3. Versicherungsleistungen

Im Versicherungsfall werden zusätzlich zum Cyber-Rechtsschutz gemäss Art. II A ausschliesslich die nachfolgend technisch und psychologisch definierten Leistungen bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe erbracht. Voraussetzung ist die Abwicklung des Schadenfalles gemäss Art. II B 6.

3.1 Die Vermittlung von IT Spezialisten und Kostenübernahme für die Entfernung bzw. Löschung oder Verdrängung (sofern möglich) rufschädigender Online Beiträge über die versicherte Person.

3.2 Bei Bedarf, Vermittlung von Psychologen und Kostenübernahme der psychologischen Betreuung zur Bewältigung der aufgrund der Rufschädigung erfahrenen traumatischen Stresssituation der versicherten Person. Sofern die versicherte Person infolge des eingetretenen versicherten Ereignisses sich dazu gezwungen fühlt umzuziehen, werden auch Umzugskosten übernommen.

4. Versicherte Ereignisse

Versichert ist die Verletzung der Persönlichkeit der versicherten Person durch Dritte im Internet wie z.B. in sozialen Online-Netzwerken.

5. Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Art. I 6)

Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Versicherungsfälle bzw. Schäden:

5.1 Risiken, die unter Art. II B 4 nicht erwähnt sind.

5.2 wenn der Versicherer zu den Leistungen nicht vorgängig seine Zustimmung erteilt hat.

5.3 wenn die versicherte Person keine Strafanzeige wegen Persönlichkeitsverletzung einreicht.

5.4 Versicherungsfälle in Zusammenhang mit nicht-digitalen Medien (Printmedien, Radio, Fernsehen).

5.5 Versicherungsfälle in Zusammenhang mit Journalisten bzw. journalistischen Tätigkeiten und/oder Publikationen.

5.6 Persönlichkeitsverletzungen durch ehemalige Konkubinats- oder Lebenspartner.

5.7 Vermögens- und Folgeschäden.

6. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Art. I 4)

6.1 Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall unverzüglich die Telefonzentrale des Versicherers informieren und diesem die Organisation der Leistungen überlassen bzw. dessen Zustimmung zu allfälligen Versicherungsleistungen und deren Kostenübernahme einholen.

Telefonzentrale für Anrufe +41 44 283 33 77

6.2 Im Schadenfall sind dem Versicherer folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Art. I 12):

- Versicherungsnachweis;
- Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens;
- Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis.

C Online-Kontoschutz

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2. Versicherungsleistungen

Im Versicherungsfall wird der Vermögensschaden bis zu in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe ersetzt.

3. Versicherte Ereignisse

3.1 Versichert ist der Vermögensschaden der versicherten Person durch:

- unrechtmässiger Zugriff auf ein privates Schweizer Post- / Bankkonto der versicherten Person;
- missbräuchliche Verwendung einer Karte der versicherten Person;
- missbräuchliche Verwendung eines mobilen Endgerätes der versicherten Person, welcher infolge eines Diebstahls persönlicher Zugangsdaten der versicherten Person durch Dritte online verursacht wird.

3.2 Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Dritte zu der Handlung weder selbst berechtigt noch von der versicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist.

3.3 Versichert ist der im Versicherungsfall aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von der versicherten Person selbst zu tragende Vermögensschaden.

4. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Art. I 6)

Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Schäden:

4.1 Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Karten bzw. Kartennummern, mobilen Endgeräten oder PIN, TAN, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes gestohlen oder in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat.

4.2 Schäden, welche die versicherte Person nur deshalb zu tragen hat, weil:

- sie die Anzeigepflichten des kontoführenden Geldinstitutes, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters bzw. Anbieters anderer Bezahlssysteme nicht erfüllt hat (unverzügliche Anzeige nach Kenntnis des Diebstahls / der missbräuchlichen Verwendung);
- sie den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung ungenutzt hat verstreichen lassen.

4.3 Schäden, die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Handlung entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste.

4.4 Schäden, deren Übernahme ein ersatzpflichtiges Unternehmen (kontoführendes Geldinstitut, Kartenvertragspartner oder Netzwerkanbieter) nicht schriftlich abgelehnt hat.

5. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Art. I 4)

5.1 Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall unverzüglich eine unterzeichnete Schadenanzeige mit allen erforderlichen Angaben in Schriftform zusenden.

5.2 Der Diebstahl persönlicher Zugangsdaten bzw. der Verdacht auf Missbrauch ist sofort dem Kartenvertragspartner, dem Netzwerkanbieter bzw. dem Anbieter anderer Bezahlssysteme zu melden. Zudem ist die sofortige Sperrung zu veranlassen.

5.3 Der Diebstahl persönlicher Zugangsdaten sowie der Verdacht auf missbräuchliche Nutzung / Verwendung derselben ist unverzüglich bei der nächsten Polizeistelle anzuzeigen.

5.4 Im Schadenfall sind dem Versicherer folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Art. I 12):

- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/acs-schadenmeldung;
- Versicherungsnachweis;
- Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens;
- Schriftliche Erklärung des betroffenen kontoführenden Geldinstituts, Kartenvertragspartners, Netzwerk-anbieters oder Anbieters anderer Bezahlssysteme, zur Entschädigung des Vermögensschadens;
- Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis.

D Online-Kaufschutz

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2. Versicherungsleistungen

2.1 Im Versicherungsfall wird ausschliesslich der Vermögensschaden bis zur in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Höhe ersetzt.

2.2 Berechnung des Schadens und der Entschädigung

2.2.1 Der Schaden versicherter Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes berechnet, abzüglich des Restwertes.

2.2.2 Zur Bestimmung des Ersatzwertes werden der Marktpreis eines Objektes gleicher Art und Güte zum Zeitpunkt der Zahlung und der bezahlte Kaufpreis berücksichtigt, wobei der tiefere Betrag massgebend ist.

2.2.3 Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie eines allfällig verbleibenden Minderwertes, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.

2.2.4 Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird der Schaden aufgrund des Ersatzwertes der Sachgesamtheit berechnet, abzüglich des Restwertes, sofern die nicht von einem Schaden betroffenen Sachen einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

2.2.5 Der Versicherer hat die Wahl, die Entschädigung als Naturalersatz zu erbringen oder den Geldbetrag zu erstatten.

2.2.6 Bei Entschädigung eines Gegenstandes ohne Abzug des Restwertes gemäss Art. II D 2.2.1 gehen mit der Entschädigung die Eigentumsrechte am betreffenden Gegenstand ohne gegenteilige Vereinbarung auf den Versicherer über.

3. Versicherte Ereignisse

3.1 Versichert sind bewegliche Sachen für den privaten Gebrauch, die von den versicherten Personen über das Internet (online) gekauft werden und die:

- zwischen dem Zeitpunkt des Online-Kaufs und der abgeschlossenen Lieferung durch unvorhergesehene und plötzliche äussere Einwirkung während des Transports beschädigt bzw. zerstört werden;
- während des Transports durch einen Frachtführer (Versand) abhandenkommen;

- vom Verkäufer definitiv nicht bzw. nur in Teilen geliefert werden;
- infolge Falschdeklaration durch den Verkäufer in einem der folgenden Beurteilungskriterien, nicht der gekauften Sache entsprechen:
 - Zustand, wie z.B. «neu und unbenutzt» anstelle von «gebraucht» oder «funktionstüchtig» anstelle von «nicht mehr funktionstüchtig»;
 - Material, wie z.B. «Echtleder» anstelle von «Kunstleder» oder «Massivholz» anstelle von «furniertes Holz»;
 - Produktgeneration, wie z.B. «neueste Generation» anstelle von «erste Generation» oder «Playstation 4» anstelle von «Playstation 3»
 - Vollständigkeit einer Sachgesamtheit, wie z.B. «Schachspiel komplett» anstelle von «Schachspiel mit fehlender Figur»;
 - Markenübereinstimmung, d.h. eine Kaufsache, welche nicht vom angegebenen Hersteller stammt (dies auch dann, wenn die Kaufsache vom Zoll konfisziert wird). Nicht versichert ist jedoch der eventualvorsätzliche oder vorsätzliche Kauf von Fälschungen;
- vom Verkäufer trotz der gültigen Ausübung des dem Käufer zustehenden Rückgabe-/Rücksenderechts nicht zurückgenommen werden und der versicherten Person der Kaufpreis nicht zurückerstattet wird;
- während der von der versicherten Person in Auftrag gegebenen Rücksendung an den Verkäufer durch unvorhergesehene und plötzliche äussere Einwirkung beschädigt bzw. zerstört werden oder abhandenkommen.

4. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Art. I 6)

Es besteht kein Versicherungsschutz für folgende Versicherungsfälle bzw. Schäden und Sachen:

4.1 Schäden durch normale Abnutzung und Verschleiss.

4.2 Schäden, durch Fabrikations- und Materialfehler, innerer Verderb und Schäden aufgrund der natürlichen Beschaffenheit der Sache.

4.3 Versicherungsfälle, die eine auslegungsbedürftige oder abweichende Zustandsbeschreibung der Kaufsache in Bezug auf das Ausmass der Abnutzung und der Gebrauchsspuren bzw. in Bezug auf die Verpackung betreffen.

4.4 Bargeld, Münzen, Medaillen, Schecks, Reiseschecks, Berechtigungsscheine bzw. Eintrittskarten und alle sonstigen Wertpapiere.

4.5 Lebensmittel, Tiere, Pflanzen und immatrikulationspflichtige Fahrzeuge.

4.6 Schmucksachen, Uhren, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

5. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Art. I 4)

5.1 Um die Leistungen des Versicherers beanspruchen zu können, muss die versicherte Person im Versicherungsfall den Versicherer spätestens innerhalb von 72 Stunden ab Eintritt eines versicherten Ereignisses respektive ab Kenntnis desselben benachrichtigen und dem Versicherer in der Folge eine unterzeichnete Schadenanzeige mit allen erforderlichen Angaben in Schriftform zu senden.

Telefonzentrale für Anrufe +41 44 283 33 77

5.2 Beschädigte bzw. falsch gelieferte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung der Gesellschaft zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

5.3 Auf Verlangen der Gesellschaft ist bei der nächsten Polizeistelle Anzeige zu erstatten.

5.4 Im Schadenfall sind dem Versicherer folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Art. I 12):

- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/acs-schadenmeldung;
- Versicherungsnachweis;
- Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und das Kaufdatum inkl. Uhrzeit ersichtlich ist, bzw. Bestell- oder Auftragsbestätigung;
- Nachweis, dass die Sache versandt wurde (z.B. Online-Versandbestätigung, Post-Einsendebeleg o. ä.);
- Unterlagen / Belege / Angaben zum versicherten Ereignis.

E Schutz für Veranstaltungstickets

1. Versicherungssumme

1.1 Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

1.2 Die Leistungen sind auf max. drei Ereignisse pro Mitgliedschaft und Kalenderjahr begrenzt

2. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Kaufs des versicherten Tickets und endet mit dem Beginn der betreffenden Veranstaltung.

3. Versicherte Tickets

Versichert sind Event-Tickets und Eintrittskarten, welche von einer versicherten Person für den privaten Eigenbedarf gekauft worden sind.

4. Versicherungsleistungen

Annullierungskosten

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die gebuchte Veranstaltung nicht wahrnehmen kann, erstattet Allianz Assistance die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten des versicherten Tickets bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Als versicherte Annullierungskosten gelten der von der versicherten Person ursprünglich bezahlte gesamte Ticketpreis abzüglich der Bearbeitungsgebühren wie Versandgebühren, Zahlungsgebühren, E-Ticket-Gebühren oder Auftragsgebühren.

5. Versicherte Ereignisse

5.1 Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Tod oder Schwangerschaftskomplikationen

5.1.1 Schwere Erkrankung (einschliesslich der Diagnose einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z.B. COVID-19), schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder Tod, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung bzw. des Kaufs des versicherten Tickets eingetreten ist:

- der versicherten Person;
- einer der versicherten Person nahestehenden Person, welche die gleiche Veranstaltung gebucht hat und diese annulliert;
- einer der versicherten Person nahestehende Person, welche die Veranstaltung nicht besucht.

Haben mehrere Personen die gleiche Veranstaltung gebucht, kann diese von maximal sechs Personen annulliert werden.

5.1.2 Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn

- ein Psychiater die Arbeitsunfähigkeit belegt und
- die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.

5.1.3 Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der Besuch der Veranstaltung wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Ticketkaufs der Gesundheitszustand stabil war.

5.2 Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft der versicherten oder einer nahestehenden Person, welche die gleiche Veranstaltung gebucht hat, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach dem Ticketkauf eingetreten ist und eine Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

5.3 Quarantäne

Wenn die versicherte Person aufgrund einer Anordnung oder sonstigen Anforderung einer Regierung oder einer öffentlichen Behörde, aufgrund des Verdachts, dass die versicherte Person einer ansteckenden Krankheit (einschliesslich einer epidemischen oder einer pandemischen Krankheit wie z.B. COVID-19) ausgesetzt war, unter Quarantäne gestellt wird. Dies schliesst keine Quarantäne ein, die generell oder allgemein für einen Teil oder die Gesamtheit einer Bevölkerung oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage der Herkunft der betroffenen Person gilt.

5.4 Verspätung oder Ausfall des öffentlichen Verkehrsmittels auf der Anreise

Wenn der Besuch der Veranstaltung infolge von Verspätung oder Ausfall des für die Anreise verwendeten öffentlichen Verkehrsmittels verunmöglicht wird (d.h. wenn kein Einlass mehr möglich ist oder die Veranstaltung schon beendet ist).

5.5 Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise

Wenn während der direkten Anreise zur Veranstaltung das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird. Schlüssel- und Treibstoffpannen sind nicht versichert.

5.6 Verschiebung der Veranstaltung durch den Veranstalter

5.6.1 Wenn eine Veranstaltung oder ein Veranstaltungsort verschoben wird und das Ticket für das Verschiebungsdatum respektive den neuen Veranstaltungsort gilt und die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die verschobene Veranstaltung nicht besuchen kann.

5.6.2 In Ergänzung zu den versicherten Ereignissen gemäss Art. II E 5.1 bis Art. II E 5.5 gelten für Art. II E 5.6 die folgenden versicherten Ereignisse, sofern diese zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Verschiebung bereits bekannt waren:

- Behördliche Vorladung: Wenn die versicherte Person eine Vorladung als Zeuge oder Geschworener vor Gericht erhält. Der Gerichtstermin muss den Besuch der Veranstaltung verhindern;
- Militärdienst oder Zivildienst: Wenn die versicherte Person die Veranstaltung aufgrund der Absolvierung des Militärdienstes oder Zivildienstes nicht besuchen kann;
- Ferien: Wenn die versicherte Person die Veranstaltung aufgrund von bereits gebuchten Ferien nicht besuchen kann;
- Geschäftlicher Anlass: Wenn die versicherte Person die Veranstaltung aufgrund eines geplanten geschäftlichen Anlasses nicht besuchen kann;
- Hochzeit: Wenn die versicherte Person die Veranstaltung aufgrund einer Einladung zu einem Hochzeitanlass nicht besuchen kann.

6. Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Art. I 6)

6.1 Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt des Ticketkaufs bereits bestanden haben und bis zum Veranstaltungsdatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt des Ticketkaufs bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Veranstaltungsdatum nicht abgeheilt sind.

6.2 Absage durch den Veranstalter

Wenn der Veranstalter die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Veranstaltung absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste und nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen verpflichtet ist, die nicht erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Gilt nicht für eine Verschiebung der Veranstaltung durch den Veranstalter gemäss Art. II E 5.6.

6.3 Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss oder beim Ticketkauf bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die anspruchsberechtigte Person bei Vertragsabschluss oder beim Kauf des Tickets erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.

6.4 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die anspruchsberechtigte Person wie folgt herbeigeführt hat:

- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- Suizid oder versuchter Suizid;
- Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
- Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
- grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln / Unterlassen;
- Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu.

6.5 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

6.6 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Anordnungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft, Ausreiseperrungen, Flughafenschliessung/Lufttraumschliessung, Strassensperrungen, Quarantänemassnahmen (ausser wie in Art. II E 5.3 ausdrücklich als versichert definiert), polizeiliche Massnahmen, Verfügungen usw.

7. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Art. I 4)

Im Schadenfall sind dem Versicherer folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Art. I 12):

- Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/acs-schadenmeldung;
- Versicherungsnachweis;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z.B. detailliertes Arzteugnis mit Diagnose);
- Tickets / Auftragsbestätigung des Veranstalters.



Allianz  **Assistance**

Allianz Assistance

Richtplatz 1

8304 Wallisellen

Tel. +41 44 283 32 22

Fax +41 44 283 33 83

info.ch@allianz.com

www.allianz-travel.ch